

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088

Investmentvermögen Gothaer Comfort Balance

Zusammenfassung

Der Fonds Gothaer Comfort Balance ist gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert. Der Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale und strebt einen nachhaltigen Mindestanteil von 1% an.

Der Fonds verfolgt das Ziel, zu einem wesentlichen Anteil in andere Investmentvermögen („Zielfonds“), Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Aktien mit einer guten ökologischen, sozialen und Governance-Charakteristik zu investieren. Durch die Anwendung von Ausschlusskriterien und ESG-Analysen werden vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigt. Darüber hinaus werden einige Indikatoren für nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts - PAI) verbindlich angewendet.

Die Ausschlusskriterien für Unternehmen beinhalten Ausschlüsse zur Vermeidung/Verringerung von Investitionen in Unternehmen aus bestimmten Sektoren (basierend auf Umsatzschwellen) sowie Unternehmen, die schwerwiegend gegen international anerkannte Sozial- und Governance-Normen (u.a. UN Global Compact) verstoßen.

Bei Staatsanleihen und staatsnahen Emittenten findet das Nachhaltigkeitskonzept des Fondsmanagers für Staaten Anwendung, in dessen Berechnung die wichtigsten Nachhaltigkeitskriterien, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte (Freedom House) einfließen.

Innerhalb des Fonds werden in den verschiedenen Anlageklassen eine Vielzahl an unterschiedlichen Nachhaltigkeitsindikatoren verwendet, um die ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu analysieren und zu beurteilen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren und deren Methodik basieren auf anerkannten Datenquellen, um eine konkrete Analyse und Beurteilung zu gewährleisten. Die Einhaltung der entsprechenden Ausschlusskriterien wird beispielsweise hinsichtlich Unternehmensinvestments mittels Negativlisten und hinsichtlich Staateninvestments über eine 5-stufige Skala überwacht.

Zur Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale werden die Unternehmensinvestments, Investments in Staatsanleihen/staatsnahe Emittenten und Investments in Zielfonds auch nach der Investition regelmäßig überprüft.

Die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale, Principal Adverse Impacts sowie nachhaltigen Investitionen stützt sich auf die Daten von spezialisierten ESG-Datenanbietern bzw. andere Datenquellen, z.B. direkt von Zielfondsgesellschaften erhaltenen Informationen. Die Daten und Informationen werden gemäß standardisierter Prozesse verarbeitet und angewendet.

Die Auswahl und Überwachung der Vermögensgegenstände für den Fonds erfolgt im Einklang mit der Fondsdokumentation, einschließlich den beschriebenen ESG-Kriterien, sowie der einschlägigen Fondsregulierung.

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit dem Fonds werden ökologische und/oder soziale Merkmale berücksichtigt, aber nicht umfassend nachhaltige Investitionen angestrebt.

Der Fonds strebt jedoch einen geringen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen an. Eine nachhaltige Investition ist gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels und/oder eines sozialen Ziels beiträgt.

Die nachhaltigen Investitionen tragen zu ökologischen Zielen bei, für deren Messung unter anderem eines/mehrere der Sustainable Development Goals (SDGs) oder einzelne/mehrere Ziele der EU-Taxonomie (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) als Referenzrahmen verwendet werden können, ohne dass aktuell eine konkrete Festlegung spezifischer ökologischer Ziele erfolgt. Es wird in Unternehmen investiert, die zumindest mit einem Teil ihrer Aktivitäten/Produkte/Dienstleistungen zu Nachhaltigkeitszielen beitragen. Die Investition in solche Unternehmen kann beispielsweise durch den Erwerb von sogenannten Green/Sustainability-Bonds oder den Erwerb von Zielfonds, die selbst einen verbindlichen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen tätigen, erfolgen, aber auch durch sonstige direkte Investments in die Unternehmen. Die Analyse der nachhaltigen Investitionen findet im Rahmen der ESG-Prozesse statt, die weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie beschrieben werden.

Gemäß des „Do no significant harm“ Grundsatzes wird hinsichtlich der nachhaltigen Investitionen durch die im Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien und weiteren ESG-Prozesse sowie die Berücksichtigung der aufgeführten Principal Adverse Impacts sichergestellt, dass Emittenten von vornherein ausgeschlossen werden, die den Grundsätzen der Nachhaltigkeit nur unzureichend Rechnung tragen. Damit ist gewährleistet, dass keines der in Art. 2 Nr. 17 der Offenlegungsverordnung genannten Umwelt- und Sozialziele erheblich beeinträchtigt wird.

Durch die beschriebenen Ausschlusskriterien sowie ESG-Analysen werden Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact (weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung), International Labor Organization Conventions (Kernarbeitsnormen der Sonderorganisation der Vereinten Nationen für internationale Arbeits- und Sozialstandards), UN Guiding Principles on Business and Human Rights (Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte) verstoßen.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Fonds investiert vorwiegend in Investmentvermögen („Zielfonds“), Staatsanleihen, Unternehmensanleihen und Aktien, gemäß den Ausführungen im Verkaufsprospekt.

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden neben dem finanziellen Erfolg beispielsweise die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt:

- Anwendung von Ausschlüssen zur Vermeidung/Verringerung von Investitionen in Unternehmen aus den Bereichen Kohle und Waffen (basierend auf Umsatzschwellen) sowie Unternehmen, die schwerwiegend gegen international anerkannte Sozial- und Governance-Normen verstoßen, wie weiter unten im Punkt Anlagestrategie näher beschrieben. Die Ausschlusskriterien werden, soweit möglich, auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt.
- Bei Investitionen in Unternehmen werden im Rahmen der ESG-Analyse, die auch die verbindliche Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts beinhaltet, vielfältige ökologische, soziale und Governance-Kriterien berücksichtigt, u.a. die CO₂-Intensität, die Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Einhaltung international anerkannter Sozial- und

Governance-Normen, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.

- Anwendung einer ESG-Skala bei Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten, u.a. unter Berücksichtigung der Faktoren Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte, wie weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Innerhalb des Fonds werden darüber hinaus nachhaltige Investitionen in Höhe von mindestens 1% angestrebt. Nachhaltige Investitionen sind gemäß Artikel 2 Ziff. 17 der Offenlegungsverordnung Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten, die zur Erreichung eines Umwelt- oder Sozialziels beitragen.

Anlagestrategie

Der Fonds Gothaer Comfort Balance verfolgt das Ziel, überwiegend in Vermögensgegenstände mit einer guten ökologischen, sozialen und Governance-Charakteristik zu investieren. Die Asset Allokation erfolgt gemäß den Regelungen im Verkaufsprospekt und kann auch jederzeit im Einklang mit den Regelungen des Verkaufsprospekts angepasst werden.

Zur Analyse und Beurteilung der ökologischen und sozialen Merkmale sowie nachhaltiger Investitionen wendet der Fonds anerkannte Methoden an. Im Rahmen der Anlagestrategie des Fonds wird ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung in Höhe von 1 Prozent angestrebt, der jedoch nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen ist. Hier wird zunächst konservativ von einem sehr geringen Anteil ausgegangen, der aber perspektivisch erhöht werden kann. Zudem erfolgt eine Berücksichtigung von bestimmten Principal Adverse Impacts („PAI“), wie weiter unten beschrieben.

In einem ersten Schritt wird das zulässige Anlageuniversum hinsichtlich der Investition in Aktien und Unternehmensanleihen kategorisch um Unternehmen reduziert, die über festgelegte Umsatzschwellen hinweg in bestimmten kontroversen Geschäftsfeldern tätig sind. Es werden folgende Nachhaltigkeitsindikatoren, bzw. Ausschlusskriterien angewendet:

- Konventionelle Waffen (Umsatz größer 10 %)
- geächtete Waffen (Streubomben, Landminen etc.)
- ABC-Waffen (atomare, biologische und chemische Waffen)
- Kraftwerkskohle (Förderung bzw. Verstromung größer 20 % des Umsatzes oder Kohlereserven größer 1 Mrd. Tonnen).

Die Anwendung der Ausschlusskriterien erfolgt mittels einer Negativliste, die regelmäßig aktualisiert wird.

In Bezug auf Kohle werden zusätzlich Unternehmen gemäß der „Global Coal Exit List“ von urgewald e.V. ausgeschlossen, die über eine ISIN verfügen und die gemäß den Filterkriterien der „Global Coal Exit List“

- den Aufbau neuer Kohlekraftwerkskapazitäten von mindestens 100 MW oder
- die Erschließung neuer Kohlebergwerke oder eine erhebliche Steigerung der jährlichen Produktion von mindestens 1 Mio. t Steinkohle oder
- die Entwicklung/Erweiterung von Kohletransportanlagen oder anderer Infrastrukturanlagen zur Unterstützung von Kohlebergwerken

planen. Die so generierte Negativliste wird einmal pro Jahr aktualisiert.

Des Weiteren werden im Rahmen des normbasierten Screenings Unternehmen ausgeschlossen, die schwerwiegend gegen die internationalen Normen United Nations Global Compact, International

Labor Organization Conventions (UNO-Sonderorganisation für internationale Arbeits- und Sozialstandards) und UN Guiding Principles on Business and Human Rights (UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) verstoßen.

Nach Anwendung der Ausschlusskriterien wird eine Analyse der Unternehmen unter Berücksichtigung von vielfältigen ökologischen, sozialen und Governance-Merkmalen durchgeführt, inklusive der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts. Auf Basis der Analyse werden Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Andererseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

Bei Staatsanleihen und staatsnahen Emittenten findet im Gothaer Comfort Balance das Nachhaltigkeitskonzept des Fondsmanagers für Staaten Anwendung, in dessen Berechnung die wichtigsten Nachhaltigkeitskriterien, wie z.B. Klimaschutz, Kinderarbeit, Ungleichheit der Geschlechter, Rechtsstaatlichkeit, Korruption sowie bürgerliche Freiheiten und politische Rechte (Freedom House) einfließen. Aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes werden die drei Nachhaltigkeitsbereiche Umwelt, Soziales und Staatsführung nahezu gleichgewichtet. Das Ranking innerhalb des Gothaer ESG Staaten Indexes lässt eine Aussage über die Nachhaltigkeit der einzelnen Staaten zu und wird in ein Notensystem mit einer Skala von 1 bis 5 überführt.

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 sind ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedürfen einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse dahingehend, ob die Staaten über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.
- Staaten mit einer Note 5 sind für Investments nicht zugelassen.

Die Beurteilung der staatsnahen Emittenten lehnt sich an den Staaten Index an und wird um Analysen der ESG-Datenlieferanten MSCI, RepRisk oder Informationen aus anderen externen Quellen ergänzt.

Bei der Investition in aktiv gemanagte Zielfonds verfolgt der Fonds Gothaer Comfort Balance das Ziel, dass die Zielfonds überwiegend in Emittenten (Unternehmen und Staaten) mit einer guten ökologischen, sozialen und Governance-Charakteristik investieren. Bei vergleichbarer Ausrichtung (Peergroup) und Risiko-/Renditeparametern werden in der Regel diejenigen Fonds bevorzugt, die Nachhaltigkeitskriterien stärker berücksichtigen.

Auch bei Zielfondsinvestments ist es zunächst das Ziel, die Einhaltung der oben beschriebenen Ausschlusskriterien so weit wie möglich umzusetzen. Allerdings bestehen nur begrenzte Einflussmöglichkeiten auf die Fondsgesellschaften von Zielfonds.

Die Zielfonds werden im Rahmen der Due Diligence einer qualitativen Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen, inklusive der Berücksichtigung von Principal Adverse Impacts. Die Nachhaltigkeitsanalyse ist ein wesentlicher Bestandteil des Fragebogens, den jeder Zielfondsmanager vor einem möglichen Investment schriftlich beantworten muss. Geprüft werden in diesem Fragebogen unter anderem:

- Mitgliedschaft in verschiedenen Nachhaltigkeitsinitiativen
- ESG Integration (Berücksichtigung von ESG-Kriterien bei den Investitionsentscheidungen)
- ESG Expertise der Portfoliomanager und Analysten
- Ausübung der Stimmrechte
- Angewendete ESG Ausschlusskriterien

- Externe ESG-Datenlieferanten
- Nachhaltigkeitsstrategie auf Unternehmensebene
- ESG Infrastruktur und personelle Kapazitäten.

Die positiven und negativen Erkenntnisse fließen in die Investmententscheidung ein. Ergänzend erfolgt die Überprüfung der ESG-Charakteristik auf Basis der in den Zielfonds enthaltenen Wertpapiere sowie Peergroup-Vergleiche. Zur Durchführung der Analysen stehen dem Fondsmanagement verschiedene Tools seitens MSCI ESG Research zur Verfügung. Zudem strebt das Fondsmanagement einen intensiven Dialog mit den Zielfondsmanagern an und versucht aktiv auf deren Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken Einfluss zu nehmen (Engagement).

Die Anlage in Exchange Traded Funds (ETF) erfolgt im Fonds Gothaer Comfort Balance lediglich als Beimischung. Dabei ist das Fondsmanagement grundsätzlich bestrebt, in ESG-ETFs zu investieren, wenngleich die Verfügbarkeit an ESG-ETFs noch nicht in allen Anlagesegmenten gegeben ist. Zudem variieren die in den ESG-ETFs angewendeten ESG-Strategien und -kriterien stark und stimmen nicht gänzlich mit den oben beschriebenen Ausschlusskriterien überein. Das Fondsmanagement analysiert alle ETF-Investments hinsichtlich der Einhaltung der ESG-Ausschlusskriterien und ist bestrebt, Verstöße zu minimieren.

Die je nach Asset Klasse anwendbaren PAI werden gemäß der nachfolgenden Darstellung einerseits teilweise durch die beschriebenen Ausschlusskriterien sowie andererseits als wesentlicher Bestandteil der ESG-Analyse bzgl. Unternehmensinvestments, Investitionen in Staaten/staatsnahe Emittenten und bei der Zielfonds Auswahl verbindlich berücksichtigt. Die Maßnahmen im Hinblick auf Emittenten mit besonders negativer PAI-Charakteristik reichen von Engagement bis hin zur vollständigen Veräußerung von Positionen.

Nachhaltigkeitsindikator für nachteilige Auswirkungen	Messgröße	Berücksichtigung als verbindliches Element in der ESG-Analyse
Indikatoren für Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird		
Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen):	Scope 1 THG-Emissionen	Ja
	Scope 2 THG-Emissionen	Ja
	Scope 3 THG-Emissionen	Nein
	Gesamt THG-Emissionen	Nein
CO2-Fußabdruck	CO2-Fußabdruck	Ja
THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ja
Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ja

Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung der Unternehmen, in die investiert wird, aus nicht erneuerbaren Energiequellen im Vergleich zu erneuerbaren Energiequellen, ausgedrückt in Prozent der gesamten Energiequellen	Ja
Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Energieverbrauch in GWh pro einer Million EUR Umsatz der Unternehmen, in die investiert wird, aufgeschlüsselt nach klimaintensiven Sektoren	Ja
Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, mit Standorten/Betrieben in oder in der Nähe von Gebieten mit schutzbedürftiger Biodiversität, sofern sich die Tätigkeiten dieser Unternehmen nachteilig auf diese Gebiete auswirken	Ja
Emissionen in Wasser	Tonnen Emissionen in Wasser, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR verursacht werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Ja
Anteil gefährlicher Abfälle	Tonnen gefährlicher und radioaktiver Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt	Nein
Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung		
Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen beteiligt waren	Ja
Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die keine Richtlinien zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen oder keine Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden wegen Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze für multinationale	Nein

	Unternehmen eingerichtet haben	
Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Durchschnittliches unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle bei den Unternehmen, in die investiert wird	Nein
Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Durchschnittliches Verhältnis von Frauen zu Männern in den Leitungs- und Kontrollorganen der Unternehmen, in die investiert wird, ausgedrückt als Prozentsatz aller Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane	Ja
Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Anteil der Investitionen in Unternehmen, in die investiert wird, die an der Herstellung oder am Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind	Ja
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen		
THG-Emissionsintensität	THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	Ja
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Anzahl der Länder, in die investiert wird, die nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen (absolute Zahl und relative Zahl, geteilt durch alle Länder, in die investiert wird)	Ja

Aufteilung der Investitionen

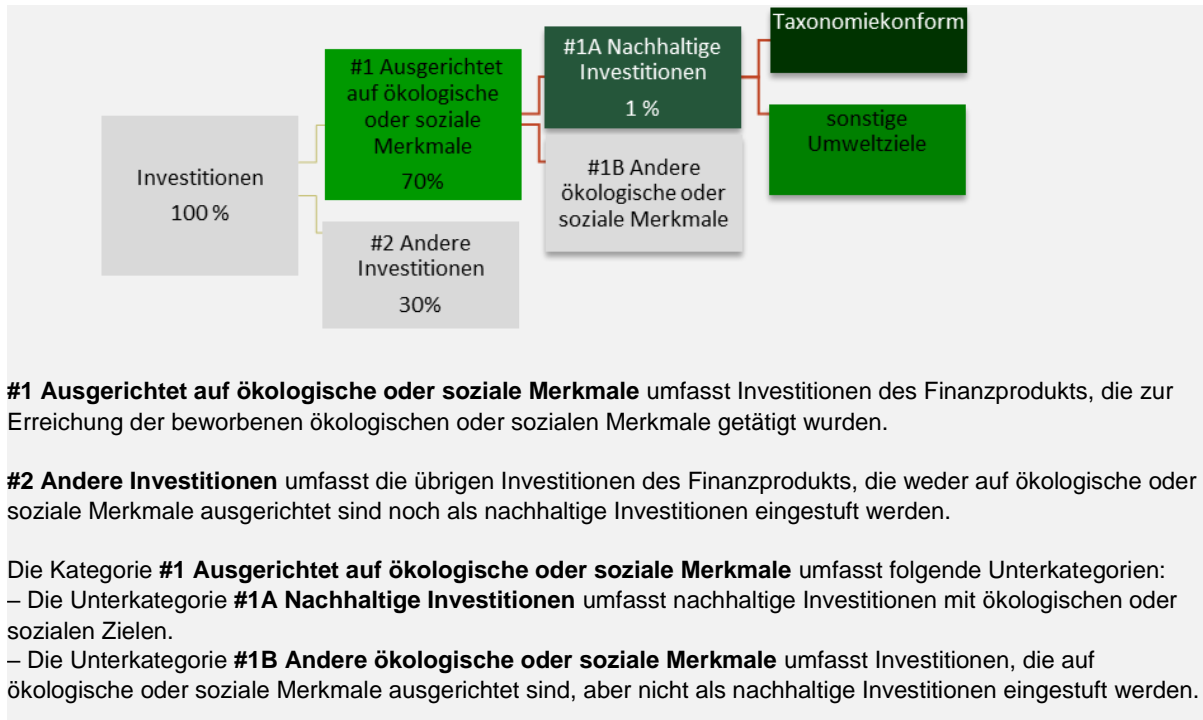
Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den beschriebenen Kriterien getätigt werden. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die beschriebene Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Maximalanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#1A Nachhaltige Investitionen“ umfasst nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Ziffer 17 der Offenlegungsverordnung. Dies beinhaltet Investitionen, mit denen

„taxonomiekonforme“ Umweltziele, „Sonstige Umweltziele“ und soziale Ziele („Soziales“) angestrebt werden können. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar. Die Kategorie „#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst Investitionen, die zwar auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet sind, sich aber nicht als nachhaltige Investition qualifizieren.



Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Zur Überwachung der ökologischen und sozialen Merkmale werden die Unternehmensinvestments, Investments in Staatsanleihen/staatsnahe Emittenten und Investments in Zielfonds auch nach der Investition regelmäßig überprüft. Die Identifizierung der gegen die Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen (mit Ausnahme der „Global Coal Exit List“) erfolgt durch den externen Datenlieferanten MSCI ESG Research in Form von Negativlisten, die monatlich aktualisiert werden. Die Negativliste gemäß der „Global Coal Exit List“ wird jährlich aktualisiert. Es erfolgen keine neuen Investitionen in Unternehmen, die in den Negativlisten (inklusive der Negativliste auf Basis der „Global Coal Exit List“) enthalten sind; sofern Negativlisten neu eingeführt werden oder Unternehmen in die Negativliste aufgenommen werden, in die bereits investiert ist, werden die relevanten Positionen innerhalb von drei Monaten vollständig veräußert. Die Einhaltung der Ausschlusskriterien bei Investments in Unternehmen wird zusätzlich im Rahmen der Anlagegrenzprüfung überprüft.

Nachhaltigkeitsmerkmale der Staaten bzw. staatsnahen Emittenten werden mindestens jährlich und anlassbezogen überprüft.

Das Fondsmanagement analysiert quartalsweise alle investierten Zielfonds im Hinblick auf die möglichst weitgehende Einhaltung der ESG-Ausschlusskriterien. Die Überprüfung der weiteren ESG-Charakteristik findet mindestens jährlich oder anlassbezogen statt. In Abhängigkeit von den Verstößen gegen die ESG-Ausschlusskriterien bzw. der Analyse der ESG-Charakteristik kommen verschiedene Maßnahmen, wie z.B. Engagement mit den Fondsgesellschaften der Zielfonds oder Desinvestmentstrategien zum Tragen.

Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Sondervermögen bei den jeweiligen Vermögensgegenständen angewendet, um die ökologischen und sozialen Merkmale zu messen.

Die Unternehmensausschlüsse werden auf Basis von definierten Umsatzschwellen in den Bereichen Kohle und Waffen sowie schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte international anerkannte ökologische, soziale und Governance-Normen definiert. Hierbei werden die Daten der Anbieter MSCI bzw. urgewald e.V. genutzt. Hieraus resultieren Negativlisten von Emittenten, in die das Sondervermögen nicht mehr neu investieren darf. Die Ausschlusskriterien werden, soweit möglich, auch bei der Investition in Zielfonds berücksichtigt.

Bei der Auswahl von Unternehmensinvestments werden auf Basis der Analyse Emittenten mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Unternehmen im jeweiligen Sektor bevorzugt. Einerseits wird bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil in der Regel in das Unternehmen investiert, welches über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Andererseits wird aber auch in Unternehmen investiert, die über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.

Hinsichtlich der Investitionen in Staaten und staatsnahe Emittenten wird eine ESG-Skala mit den Noten 1 bis 5 angewendet:

- Staaten mit einer Note von 1 bis 3 sind ohne Einschränkungen für Investments zugelassen.
- Staaten mit einer Note 4 bedürfen einer tiefergehenden Nachhaltigkeitsanalyse dahingehend, ob die Staaten über eine klare Strategie zur erheblichen Verbesserung ihrer ESG-Charakteristik verfügen.
- Staaten mit einer Note 5 sind für Investments nicht zugelassen.

Auch bei der Investition in aktiv gemanagte Zielfonds verfolgt der Fonds das Ziel, dass bei der Selektion überwiegend Emittenten (Unternehmen und Staaten) mit einer guten ökologischen, sozialen und Governance-Charakteristik ausgewählt werden. Bei der Fondsauswahl werden in der Regel Zielfonds mit einer besseren ESG-Charakteristik im Vergleich zu vergleichbaren Zielfonds bevorzugt, d.h. bei einem vergleichbaren Risiko/Renditeprofil wird in der Regel in den Zielfonds investiert, welcher über eine bessere ESG-Charakteristik verfügt. Das Fondsmanagement strebt hierbei auch eine Investition in Zielfonds an, die selbst gemäß Art. 8 oder Art 9 der Offenlegungsverordnung klassifiziert sind.

Datenquellen und -verarbeitung

Die Bewertung der ökologischen und sozialen Merkmale, Principal Adverse Impacts sowie nachhaltigen Investitionen stützt sich auf die Daten von spezialisierten ESG-Datenanbietern (MSCI ESG Research, RepRisk, urgewald e.V.) sowie ggf. weitere Datenquellen/Research des beauftragten externen Fondsmanagers und auf die direkt von den Zielfondsmanagern erhaltenen Informationen. Die renommierten ESG-Datenanbieter werden vom beauftragten externen Fondsmanager ausgewählt und verfügen über Prozesse zur Sicherstellung einer hinreichenden Datenqualität. Die Daten der ESG-Datenanbieter werden in den relevanten internen Datensystemen des beauftragten externen Fondsmanagers gemäß dessen etablierten Prozessen hinterlegt. Bei HSBC INKA werden die Negativlisten über etablierte Standardprozesse im Anlagegrenzprüfungssystem hinterlegt.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich zu keiner Zeit Vermögensgegenstände im Sondervermögen befinden, die nicht vollständig mit den beschriebenen Ausschlusskriterien im Einklang stehen.

Für die Bewertung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden unterschiedliche Datenquellen und Methoden verwendet. Dabei besteht die Möglichkeit, dass Informationen und Daten unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können oder auf Schätzungen beruhen. Dies kann beispielsweise darauf zurückzuführen sein, dass derzeit nur bestimmte Unternehmen verpflichtet sind, Angaben über Nachhaltigkeitsindikatoren zu veröffentlichen.

Falls die benötigten Daten für einzelne Investments nicht in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität seitens der angebotenen Datenanbieter vorhanden sind, wird eine interne Analyse anhand der Informationen aus verfügbaren Datenquellen (zum Beispiel Bloomberg, Homepage der Zielunternehmen usw.) durchgeführt; derartige Investments werden aber nur getätigt, wenn dem Fondsmanagement keinerlei Informationen aus öffentlich verfügbaren Datenquellen vorliegen, die offensichtlich auf hohe Nachhaltigkeitsrisiken schließen lassen.

Sorgfaltspflicht

Die Auswahl und Überwachung der Vermögensgegenstände für den Fonds erfolgt im Einklang mit den Allgemeinen und besonderen Anlagebedingungen, dem Verkaufsprospekt und den vorstehend beschriebenen ESG-Kriterien. Hierbei beachten HSBC INKA und der beauftragte externe Fondsmanager alle einschlägigen Regulierungsvorgaben, insbesondere die Vorgaben des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) sowie der europäischen Fondsregulierung.

Mit dem externen Fondsmanager hat HSBC INKA einen Auslagerungsvertrag geschlossen und überwacht diesen im Rahmen des regelmäßigen Auslagerungscontrollings.

Als Vollmitglied des Bundesverbandes Investment und Asset Management e.V. („BVI“) hält HSBC INKA die Wohlverhaltensregeln des BVI ein und übernimmt gesellschaftliche Verantwortung in ökologischen und sozialen Belangen sowie hinsichtlich guter Unternehmensführung.

Mitwirkungspolitik

Eine konkrete Mitwirkungspolitik ist für den Fonds nicht Teil der beschriebenen ökologischen/sozialen Anlagestrategie. Die im Fonds befindlichen Aktien werden jedoch in die üblichen Prozesse zur Stimmrechtsausübung der HSBC INKA einbezogen, die auf der Homepage einsehbar sind. Die HSBC INKA legt im Rahmen ihrer Abstimmung besonderen Wert auf die Berücksichtigung von ESG Kriterien. Zudem kann der beauftragte externe Fondsmanager nach seinem Ermessen Engagement mit Unternehmen betreiben, in die der Fonds investiert.

Bestimmter Referenzwert

Für das Sondervermögen ist kein konkreter ESG-Referenzindex festgelegt.

ÄNDERUNGSHISTORIE:

01.01.2023 Ab dem 01.01.2023 entsprechen die vorherigen Beschreibungen den Anforderungen der DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April

2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) des Europäischen Parlaments und des Rates

- 02.08.2022 Hinzugefügt wurde die Beschreibung zur Berücksichtigung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI) und die Erläuterung zur Integration von nachhaltigen Investitionen, falls diese angestrebt werden.
- 07.03.2022 Senkung der Umsatzschwelle für Kohle und die Änderung der Kriterien für den Ausschluss von Kohle

Stand: 01.01.2023